

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Stück, 14.05.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLII. Band. (Ausgegeben den 14. Mai 1923.) 35. Stück.

Inhalt:

- Nr. 106. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 4. Mai 1923, betreffend Enteignung zwecks Anlegung einer elektrischen Starkstromleitung von der Grenze des Amtsbezirks Cloppenburg bis in die Stadtgemeinde Oldenburg.
- Nr. 107. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1923, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer vom 10. März 1903.
- Nr. 108. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 7. Mai 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.
- Nr. 109. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897 / 4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezücht.
-

Nr. 106.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zwecks Anlegung einer elektrischen Starkstromleitung von der Grenze des Amtsbezirks Cloppenburg bis in die Stadtgemeinde Oldenburg.
Oldenburg, den 4. Mai 1923.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes

vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium hiermit, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die vom Amtsverbande Cloppenburg von der Grenze des Amtsbezirks Cloppenburg durch die Bezirke der Ämter Wildeshausen und Oldenburg nach dem Schalthaus bei der Wagenbauanstalt in Osterburg anzulegende elektrische Starkstromleitung.

Entschädigungspflichtig ist der Amtsverband Cloppenburg.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 4. Mai 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. R. Weber.

Bierhorst.

Nr. 107.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 7. Mai 1923.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer vom 10. März 1903, in der durch Ministerialbekanntmachung vom 28. Juli 1922 abgeänderten Fassung, wird, wie folgt, geändert:

In Ziffer A 8 wird die Zahl „50“ durch „300“ und in Ziffer A 13 die Zahl „30“ durch „200“ ersetzt.

Oldenburg, den 7. Mai 1923.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Nr. 108.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 7. Mai 1923.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagegeld beträgt für die Beamten der
Besoldungsgruppen

I—V VI—VIII IX usw.

a) wenn die Reise nicht mehr als 5 Stunden dauert	1450 <i>M</i>	1800 <i>M</i>	2150 <i>M</i>
b) wenn die Reise mehr als 5, aber nicht über 8 Stunden dauert	2900 <i>M</i>	3600 <i>M</i>	4300 <i>M</i>
c) wenn die Reise mehr als 8 Stunden dauert	5800 <i>M</i>	7200 <i>M</i>	8600 <i>M</i>

2. Das Nachtgeld beträgt für die Beamten der
Besoldungsgruppen

I—V VI—VIII IX usw.

4000 *M* 5000 *M* 6000 *M*

3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden.

4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach den unter 1a angegebenen Sätzen.

5. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreisen wird auf 50 *M* für jedes Kilometer festgesetzt.

6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderungen usw., in Kraft.

7. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 1. Mai 1923 an. Mit demselben Tage tritt die Verordnung vom 21. Februar d. J. außer Kraft.

Oldenburg, den 7. Mai 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Bierhorst.

Nr. 109.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Oldenburg, den 7. Mai 1923.

In Ausführung und auf Grund des Artikels 43 des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht, wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907, zur Ausführung dieses Gesetzes, geändert, wie folgt:

§ 2, Ziffer 8 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes (Artikel 13) wird für beide Zuchtgebiete auf 50 000 *M* festgesetzt.

Ziffer 8, Absatz 2, wird gestrichen.

Oldenburg, den 7. Mai 1923.

Ministerium des Innern.

R. Weber.